

**Gebührensatzung  
der ev. Kindertagesstätte Kirchenmäuse  
der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hademarschen**

Nach Artikel 2 Abs. 2 des Vertrages zwischen dem Land Schleswig-Holstein und den evangelischen Landeskirchen in Schleswig-Holstein (in der Fassung vom 23.04.1957 in Verbindung mit § 66 Einführungsgesetz zur Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche vom 12.06.1976 in der Fassung vom 01.02.1986), Art. 25 Abs. 3 Nr. 4 der Verfassung der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland (Nordkirche), § 25 Abs. 3 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kindertagesstättengesetz – KiTaG vom 12.12.1991), § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch (SGB VIII) - Kinder- und Jugendhilfe (KJHG vom 26.06.1990) in den jeweils gültigen Fassungen und § 12 der Kindertagesstättensatzung vom 01.08.2013, wird nach Beschlussfassung durch den Kirchengemeinderat der Ev.-luth. Kirchengemeinde Hademarschen vom 14.06.2017 und Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch den Verwaltungsleiter der Kirchenkreisverwaltung des Ev.-luth. Kirchenkreises Rendsburg-Eckernförde folgende Satzung erlassen:

**§ 1  
Allgemeines**

- (1) Für die Inanspruchnahme evangelischer Kindertagesstätten werden nach § 25 Abs. 1 und Abs.3 KiTaG zur teilweisen Deckung der Kosten Benutzungsgebühren erhoben.
- (2) Der Träger der Kindertagesstätte oder eine von ihm beauftragte Stelle darf zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Gebührensatzung die notwendigen Daten der Kinder und ihrer Erziehungsberechtigten erheben, verarbeiten und nutzen.
- (3) Die Aufnahme und Betreuung von Kindern wird durch die Kindertagesstättensatzung geregelt.

**§ 2  
Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Mit dem Tag der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte entsteht die Gebührenpflicht.
- (2) Bei Aufnahme eines Kindes im August ist die volle Monatsgebühr zu zahlen. Bei Aufnahme eines Kindes bis zum 15. eines Monats im laufenden Betreuungsjahr ist für den Monat die volle Monatsgebühr zu zahlen, bei der Aufnahme nach dem 15. eines Monats die halbe Monatsgebühr. Die Gebühren sind monatlich im Voraus, spätestens bis zum fünften jeden Monats in einer Summe zu entrichten.

- (3) Bei einem betreuten Kind unter 3 Jahren ändert sich die Gebühr von Beginn des nachfolgenden Monats, in dem das 3. Lebensjahr vollendet wird. Die Einstufung in die Sozialstaffel bleibt davon unberührt.
- (4) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtung sind nicht berechtigt, die Benutzungsgebühren entgegenzunehmen.  
Zahlungen gelten nur als geleistet, wenn sie zugunsten der Kirchengemeinde Hademarschen auf eines der Konten der Zentralkasse der Kirchenkreisverwaltung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Rendsburg – Eckernförde bewirkt sind.

### **§ 3 Höhe der Gebühren**

- (1) Die Gebühr wird gemäß § 12 der Kindertagesstättensatzung für das gesamte Betreuungsjahr (01.08. eines Jahres bis 31.07. des folgenden Jahres) errechnet und ist in zwölf Teilbeträgen zu entrichten.

- (2) Der monatliche Teilbetrag beträgt zurzeit

bei einer Betreuung von 4,0 Stunden	138,00 €
bei einer Betreuung von 5,0 Stunden	172,00 €
bei einer Betreuung von 6,0 Stunden	201,50 €
bei einer Betreuung von 7,0 Stunden	231,00 €

- (3) Für die Betreuung von Kindern von der Geburt bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres ist aufgrund des erhöhten Betreuungsaufwandes die Regelgebühr für den Besuch der Kindertagesstätte monatlich:

bei einer Betreuung von 4,0 Stunden	200,00 €
bei einer Betreuung von 5,0 Stunden	250,00 €
bei einer Betreuung von 6,0 Stunden	290,00 €
bei einer Betreuung von 7,0 Stunden	330,00 €

- (4) Ist die Belastung der Gebühr den Erziehungsberechtigten nicht zuzumuten, können Sie gem. § 90 Abs. 3 SGB VIII und § 25 Abs. 3 Satz 2 KiTaG einen Antrag auf Ermäßigung der Gebühr an die Standortgemeinde stellen.

### **§ 4 Besondere Ermäßigung der Gebühren**

Auf begründeten Antrag der Erziehungsberechtigten kann der Kirchengemeinderat eine über § 25 Abs. 3 KiTaG und § 3 Abs. 4 dieser Satzung hinausgehende Gebührenermäßigung oder einen Gebührenerlass bewilligen.

## **§ 5 Besondere Leistungen**

- (1) Neben den Gebühren in § 3 sind im Fall von besonderen Leistungen die Kosten zu erstatten (z. B. Ausflüge, Getränkegeld, Lebensmittel).
- (2) Für zusätzlichen Betreuungsbedarf (§ 4 Kindertagesstättensatzung) kann ein Betreuungsstundenguthaben in Form einer 10er-Karte erworben werden.

Über dieses Stundenguthaben kann zusätzlicher Betreuungsbedarf in den Zeiten zwischen 7.00 Uhr und 8.00 Uhr sowie zwischen 12.00 Uhr und 14.00 Uhr gebucht werden.

Die 10er-Karte beinhaltet 10 zusätzliche halbe Betreuungsstunden (30 Minuten) á 1,20 € für über dreijährige Kinder und 1,65 € für unter dreijährige Kinder und kann in der Kindertagesstätte zum Preis von 12,00 € für über dreijährige Kinder und zum Preis von 16,50 € für unter dreijährige Kinder erworben werden. Diese Kosten sind nicht ermäßigungsfähig im Rahmen der Sozialstaffel. Der zusätzliche Betreuungsbedarf ist bei der Kindertagesstättenleitung mindestens einen Tag im Voraus anzumelden. Die tägliche Betreuungszeit darf zusammen mit der in der Anmeldung festgesetzten regelmäßigen Betreuungszeit 10 Stunden nicht überschreiten. Die zusätzliche Betreuungsstunde kann der regelmäßigen Betreuungszeit voran- oder nachgestellt werden. Pro Tag können nur halbe Betreuungsstunden oder ein Mehrfaches davon angemeldet oder abgegolten werden. Das Betreuungsguthaben gilt für ein Betreuungsjahr, nicht eingelöste Betreuungsstunden verfallen. Eine Übertragung des Guthabens auf Kinder anderer Familien ist nicht möglich.

Zusätzliche Betreuungsstunden können nur gebucht werden, wenn es der Kindertagesstättenbetrieb seitens der personellen Besetzung der Gruppengröße u. a. zulässt.

## **§ 6 Ende der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht endet nach einer ordentlichen schriftlichen Kündigung mit Ablauf der Kündigungsfrist.
- (2) Für die zu berücksichtigenden Kündigungsfristen wird auf § 7 der Kindertagesstättensatzung verwiesen.

## **§ 7 Gebührensschuldner**

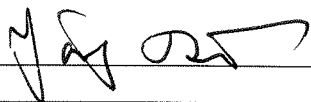
Die Erziehungsberechtigten oder die Personen, auf deren Antrag das Kind in die Kindertagesstätte aufgenommen worden ist, sind zur Zahlung der Gebühren verpflichtet. Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 8  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.01.2016 außer Kraft.

Hademarschen, den 14.6.2017

Der Kirchengemeinderat der  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hademarschen

*stellv.*   
\_\_\_\_\_  
Vorsitzender Kirchengemeinderat  
Kirchengemeinderat



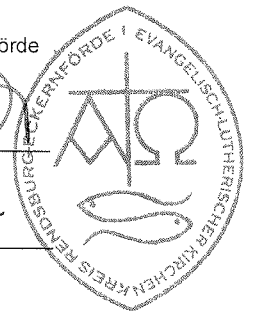
  
weiteres Mitglied

Kirchenaufsichtlich genehmigt

Ev.-Luth. Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde  
Kirchenkreisverwaltung

  
\_\_\_\_\_  
Verwaltungsleiter

Rendsburg, den 28.6.17



Vorstehende Kindertagesstättensatzung wurde

1. vom Kirchengemeinderat beschlossen am 14.06.2017
2. vom Verwaltungsleiter der Kirchenkreisverwaltung kirchenaufsichtlich genehmigt  
am 28.06.2017
3. öffentlich ausgehängt in der Kindertagesstätte Hademarschen  
und im Internet unter [www.kkre.de](http://www.kkre.de) nach vorheriger Bekanntmachung  
in der Landeszeitung am 10.07.2017

